

Aktenzeichen:
S 11 KR 659/04



Verkündet am:
21.11.2005

gez.
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

SOZIALGERICHT KOBLENZ

IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

gegen

- Beklagte -

hat die 11. Kammer des Sozialgerichts Koblenz auf die mündliche Verhandlung vom 21.11.2005 durch

den Vizepräsidenten des Sozialgerichts
den ehrenamtlichen Richter
die ehrenamtliche Richterin

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 2.523,09 € zu zahlen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten über die Zahlung von Restkosten für Trink- und Sondennahrung, die die Klägerin an Versicherte der Beklagten geliefert hat. Im Vordergrund steht dabei die Frage des auf die Trink- und Sondennahrung zu entrichtenden Steuersatzes.

Die Klägerin betreibt einen Handel mit medizinisch-technischen Produkten in ... Sie versorgt u. a. Versicherte der Beklagten mit Trink- und Sondennahrung. Bis 30.06.2003 wurde die Nahrung von der Klägerin der Beklagten mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7% in Rechnung gestellt, da der ermäßigte Umsatzsteuersatz der Klägerin ebenso von ihrem Lieferanten berechnet wurde. Nachdem Steuerprüfungen bei den Herstellern der Sondennahrung durchgeführt worden waren, forderte die Finanzverwaltung von den Herstellern die Entrichtung des Regelsteuersatzes von 16%. Das Finanzamt führte am 22.01.2004 bei der Klägerin ebenfalls eine Überprüfung der Umsätze mit ermäßigtem Steuersatz durch. In dem Bericht vom 05.02.2004 wurde ausgeführt, die Klägerin habe entgegen den Ausführungen des Bundesministeriums der Finanzen die Umsätze aus der Lieferung von Trinknahrung in der Zeit vom 01.01. bis 31.06.2003 nicht dem allgemeinen Steuersatz, sondern dem ermäßigten Steuersatz von 7% unterworfen. In den Ausführungen des Bundesministeriums der Finanzen sei klargestellt, dass flüssige Lebensmittelzubereitungen zolltariflich als Getränk und damit in das Kapitel 22 des Zolltarifes einzureihen seien. In diesen Fällen sei der Regelsteuersatz anzuwenden. Lediglich flüssige Erzeugnisse, die zolltariflich nicht als Getränk des Kapitel 22 einzureihen seien,

weil sie z. B. nicht unmittelbar trinkbar seien, gehörten überwiegend zu Kapitel 21 des Zolltarifs. Dazu gehörten auch pulverförmige Zubereitungen zum Herstellen von Trinknahrung. Für diese Fälle komme der ermäßigte Steuersatz zur Anwendung. Eine den Finanzämtern mitgeteilte „Nichtbeanstandungsregelung“ besage, dass Medizinhändler den ermäßigten Steuersatz ohne Beanstandung noch bis zum 31.12.2002 anwenden könnten. Die von dem zu prüfenden Unternehmen nach diesem Zeitpunkt erzielten Umsätze aus der Lieferung von Trink- und Sondennahrung seien somit mit dem allgemeinen Steuersatz zu vergüten.

Die Klägerin stellte daraufhin mit Rechnungen vom 03.09.2004 der Beklagten die Mehrwertsteuernachforderung für Lieferungen im Zeitraum vom 01.01. bis 30.06.2003 in Rechnung, der Rechnungsbetrag belief sich auf 158,34 Euro bzw. 541,31 Euro. Für die Zeit ab Juli 2003 stellte die Klägerin der Beklagten für gelieferte Trink- und Sondennahrung den Regelumsatzsteuersatz von 16% in Rechnung. Die Beklagte zahlte diese Rechnungen, erstattete der Klägerin allerdings nur den ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7%. Eine Nachzahlung lehnte die Beklagte ab.

Am 29.09.2004 hat die Klägerin Klage erhoben. Sie trägt vor, gemäß einem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 19.09.2003 an die Firma, einem Hersteller von Sondennahrung und einer ihrer Lieferanten, unterliege diätetische Trink- und Sondennahrung, wie sie auch von ihr der Beklagten in Rechnung gestellt worden sei, seit jeher der Regelbesteuerung in Höhe von 16%. Dass die Hersteller in der Vergangenheit in Verkennung dieser Rechtslage statt des allgemeinen Steuersatzes von 16% den ermäßigten Steuersatz von 7% angewendet hätten, rechtfertige laut dem Bundesministerium der Finanzen in keiner Weise das Vorgehen einiger Krankenkassen, bei ihrer Erstattungspraxis vom unzutreffenden ermäßigten Steuersatz auszugehen und deshalb die Rechnungen zu kürzen. Sämtliche nachberechneten Mehrwertsteueranteile seien zur Zahlung fällig, die Beklagte befinde sich im

Verzug. Es handele sich eigentlich um einen Streit zwischen den Krankenkassen als Körperschaften des öffentlichen Rechts und der Finanzverwaltung über die Höhe der Umsatzsteuer auf diätetische Trink- und Sondennahrung. Dieser Streit werde auf dem Rücken der Lieferanten und somit auch auf ihrem Rücken ausgetragen. Sie sei, auch wenn ihr ein niedrigerer Mehrwertsteuersatz entgegen käme, zur Erhebung des vollen Steuersatzes aus zweierlei Gründen verpflichtet. Erstens werde ihr die Sondennahrung von den Herstellern mit 16% Steuersatz in Rechnung gestellt. Eine Kürzung gegenüber den Lieferanten sei nicht möglich, da sie, die Klägerin, ansonsten von den Herstellern nicht mehr beliefert werde. Zweitens sei durch das für sie zuständige Finanzamt alleine für den Zeitraum Januar bis Juni 2003 eine Umsatzsteuernachzahlung auf Sondennahrung in fünfstelliger Höhe festgesetzt worden. Dabei habe sich das Finanzamt auf die Ausführungen des Bundesministeriums der Finanzen gestützt, wonach der allgemeine Steuersatz von 16% anzusetzen sei. Sie befinde sich damit in einem von der öffentlichen Hand zu verantwortenden Dilemma, in dem sie gezwungen sei, die zu ihren Lasten gehenden Mehrwertsteuer - Differenzbeträge unter Berufung auf die Begründung des Bundesministeriums der Finanzen klageweise geltend zu machen.

Die Klägerin hat im Laufe des Verfahrens weitere Rechnungsbeträge für inzwischen gelieferte Trink- und Sondennahrung geltend gemacht.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 2.523,09 € zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie trägt vor, die von der Klägerin gelieferte Trink- und Sondennahrung sei nur mit dem ermäßigtem Umsatzsteuersatz von 7% zu besteuern. Die von der Klägerin in den eingereichten Rechnungen bezeichneten Produkte seien unstreitig an ihre Versicherten ausgeliefert worden. Unstreitig sei auch, dass sie die Rechnungsbeträge entsprechend beglichen habe. In den Rechnungen bis 30.06.2003 sei die gelieferte Trink- bzw. Sondennahrung jeweils mit einem Mehrwertsteuersatz von 7% belastet worden. Diese Mehrwertsteuer sei auch von der Beklagten beglichen worden. Die Klägerin mache die Nachbelastung zu Unrecht geltend. Bisher seien die Finanzbehörden der Auffassung gewesen, dass es sich bei Sondennahrung um Produkte handle, die in der Anlage des Umsatzsteuergesetzes unter der Nr. 33 „verschiedene Lebensmittelzubereitungen“ einzuordnen seien. Diese Auffassung hätten die Finanzbehörden nun geändert. Die Sondennahrung falle aber weiter unter die Nr. 33 der Anlage des Umsatzsteuergesetzes, so dass der ermäßigte Steuersatz von 7% gelte. Die Nr. 33 der Anlage des Umsatzsteuergesetzes verweise auf Kapitel 21 des Zolltarifs der EG. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes seien bei derartigen Verweisungen allein die zolltariflichen Vorschriften der EG entscheidend, ohne dass es auf andere Angaben der Anlage zum Umsatzsteuergesetz ankomme. Sondennahrung sei in Kapitel 21 des Zolltarifs der EG einzuordnen im Sinne der Position 2106. Im Zolltarif komme für Sondennahrung außerhalb des Kapitels 21 einzig die Position 2202 „Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlenensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen, und andere nicht alkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Position 2209“ in Kapitel 22 in Betracht. Nach neuer Auslegung der Finanzbehörden handle es sich bei Sondennahrung um „andere, nicht alkoholhaltige Getränke“. Lediglich für Sondennahrung, die sensorisch untrinkbar sei, werde eine Ausnahme gemacht. Diese neue Auslegung stützten die Finanzbehörden vor allem auf eine Vorabentscheidung des europäischen Gerichtshofes vom 26.03.1981 (Az: 114/80). Aufgrund der Auslegung des Begriffs „Getränk“ in dieser Entscheidung argumentierten die Finanzbehörden, dass es sich bei Sondennahrung im Allgemeinen um Getränke handle, soweit diese

flüssig und trinkbar seien. Sondennahrung sei jedoch nicht zum Trinken bestimmt. Es sei davon auszugehen, dass der EuGH nur flüssige Lebensmittel im Sinne gehabt habe, die über den Mund aufgenommen, anschließend geschluckt würden und auf diesem natürlichen Weg in den Magen-Darm-Trakt gelangten. Im Urteil des EuGH seien hierzu keine weiteren Ausführungen enthalten, was auch verständlich sei, da dieser Punkt weder im damals entscheidenden Fall noch aus allgemeinen Gründen als erörterungsbedürftig angesehen worden sei. Auch die weiteren Argumente der Finanzbehörden, mit der die Trink- und Sondennahrung dem Kapitel 22 zugeordnet werde, seien nicht zutreffend. Die Klägerin stütze sich daher zu Unrecht auf die Auslegung der Finanzbehörden. Die überwiegenden Argumente sprächen dafür, dass die Sondennahrung unter die Nr. 33 der Anlage des Umsatzsteuergesetzes falle und deshalb auch der ermäßigte Steuersatz von 7% gelte. Dies entspreche auch der Auffassung der Spitzenverbände der gesetzlichen Krankenkassen in Deutschland. Ihre Auffassung, dass es sich bei der Sondennahrung um ein Lebensmittel im Sinne des Kapitel 21 des Zolltarifs der EG handele, werde auch durch die letzte Änderung der Arzneimittelrichtlinien vom 25.08.2005 bestätigt. Der mit Wirkung vom 01.10.2005 neu eingefügte Abschnitt E der genannten Richtlinien führe unter Punkt 15.2.4 Sondennahrung auf, wobei diese als diätetische Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke bezeichnet werde.

Die Kammer hat die im Rechtsstreit S 6 KNK 67/04 eingeholte Auskunft der Oberfinanzdirektion Koblenz vom 30.05.2005 beigezogen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte. Der Akteninhalt war Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe

Die als Leistungsklage nach § 54 Abs. 5 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zulässige Klage hat in der Sache Erfolg. Die Klägerin hat Anspruch auf Zahlung des geltend gemachten Betrages in Höhe von 2.523,09 €.

Die Klägerin hat, was zwischen den Beteiligten unstreitig ist, aufgrund vertraglicher Regelungen an Versicherte der Beklagten auf ärztliche Verordnung Trink- und Sondennahrung geliefert. Die Beklagte ist, was von ihr auch grundsätzlich nicht bestritten wird, zur Zahlung der gelieferten Nahrung verpflichtet. Dabei hat die Beklagte auch die von der Klägerin zu erhebende und an das Finanzamt abzuführende Umsatzsteuer zu entrichten, da die Umsatzsteuer Teil der Forderung der Beklagten ist (vgl. zur Kaufpreiszahlung Palandt, Kommentar zum BGB, 58. Auflage 1999, § 433 Rd-Nrn. 26 und 30 sowie § 157 Rd-Nr. 13).

Die Auffassung der Beklagten, auf die von der Klägerin gelieferte Trink- und Sondennahrung sei gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) i.V.m. der Nr. 33 der Anlage 2 zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 UStG lediglich der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7% und nicht der Regelsteuersatz von 16% zu erheben, berechtigte die Beklagte nicht, die Nachzahlung für den Zeitraum von Januar bis Juni 2003 zu verweigern und die danach ihr zugegangenen Rechnungen anteilig zu kürzen. In der zivilgerichtlichen Rechtsprechung ist bereits entschieden worden, dass es bei jeder zweifelhaften Steuerrechtslage dem Leistenden regelmäßig nicht zuzumuten ist, eine Rechnung auszustellen, die steuerrechtlich unter Umständen nach der Beurteilung des zuständigen Finanzamtes unberechtigt ist und ihn einer Sanktion der Finanzbehörden unterwirft (BGH 10.11.1988, VII ZR 137/87; NJW 1989, 302 ff.). Zwar sind nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes steuerrechtliche Vorfragen grundsätzlich von den Zivilgerichten selbständig zu beantworten. Nur wenn eine endgültige Beurteilung der objektiven Steuerpflicht auf erhebliche Schwierigkeiten tatsächlicher oder

rechtlicher Art stößt und damit ernsthaft die Gefahr besteht, dass die Finanzbehörden die Frage der Steuerpflicht abweichend von der Einschätzung der Zivilgerichte beurteilen, dürfen sich diese ausnahmsweise mit der Feststellung begnügen, die Steuerrechtslage sei zumindest ernstlich zweifelhaft (BGH 02.11.2001, V ZR 224/00; NJW - RR 2002, 376 ff.). Hat die zuständige Finanzbehörde einen Vorgang bestandskräftig der Umsatzsteuer unterworfen, kann der Leistungsempfänger die Erteilung einer Rechnung mit gesondert ausgewiesener Steuer verlangen (BGH 24.02.1988, VIII ZR 64/87; NJW 1988, 2042 ff.).

Bei Übertragung dieser von der zivilgerichtlichen Rechtsprechung entwickelten Grundsätze auf den vorliegenden Sachverhalt ist die von der Klägerin geforderte Umsatzsteuer in Höhe von 16% auf gelieferte Trink- und Sondennahrung von der Beklagten zu zahlen, ohne dass es im vorliegenden Fall einer Überprüfung bedarf, ob der ermäßigte oder der Regelsteuersatz nach dem Umsatzsteuergesetz zu entrichten ist. Das Bundesministerium für Finanzen hat in Weisungen an die Finanzbehörden klargestellt, dass seiner Rechtsauffassung nach der Regelsteuersatz von 16% zu erheben ist. Dem haben sich die Finanzbehörden angeschlossen, wie sich aus der beigezogenen Auskunft der Oberfinanzdirektion Koblenz ergibt. Das zuständige Finanzamt hat bei der Klägerin im Rahmen einer Umsatzsteuer-Sonderprüfung ebenfalls die Verpflichtung zur Zahlung des Regelsteuersatzes festgestellt und entsprechende Nachforderungen bei der Klägerin geltend gemacht. Die Klägerin ist damit zur Geltendmachung des Regelsteuersatzes gegenüber der Beklagten verpflichtet, die Beklagte hat den geforderten Regelsteuersatz zu zahlen. Der Klägerin ist es auch nicht zuzumuten, die von der Beklagten vertretene Rechtsauffassung zu übernehmen und einen - mit einem erheblichen Prozess- und Kostenrisiko verbundenen - Prozess vor den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit zu führen. Hierzu ist sie auch nicht auf Grund der vertraglichen Beziehungen zur Beklagten verpflichtet.

Nach alledem ist der Klage in vollem Umfang stattzugeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a SGG in Verbindung mit § 154 Abs. 1
Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO).

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Landessozialgericht Rheinland-Pfalz, Ernst-Ludwig-Straße 1, 55116 Mainz, schriftlich, in elektronischer Form (E-Mail-Adresse: g bk.lsg@sozg.jm.rlp.de) oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Koblenz, Gerichtsstraße 5, 56068 Koblenz, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr vom 22. Dezember 2003 (GVBl. 2004 S. 36) in der Fassung der Landesverordnung vom 30. September 2005 (GVBl. S. 451) entspricht und als Anhang einer elektronischen Nachricht (E-Mail) zu übermitteln ist.

Auf Antrag kann von dem Sozialgericht durch Beschluss die Revision zu dem Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Koblenz schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Bei Zustellungen im Ausland gilt anstelle der oben genannten Monatsfristen eine Frist von drei Monaten.

gez.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Ko S 550 - Rechtsmittelbelehrung bei zulässiger oder zugelassener Berufung gegen Urteil ohne zugelassene Revision (§§ 87 Abs. 1 Satz 2, 136 Abs. 1 Nr. 7, 143, 144 Abs. 1, 151, 153, 161 SGG)